

**RS OGH 1978/6/28 1Ob637/78,
7Ob202/00g, 2Ob236/02y,
2Ob123/07p, 2Nc2/19w, 2Ob188/19i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1978

Norm

JN §77 Abs2

Rechtssatz

§ 77 Abs 2 JN bestimmt für Erbteilungssachen einen individuellen Gerichtsstand, indem er solche Rechtssachen vor ein bestimmtes Bezirksgericht verweist, nämlich vor das Verlassenschaftsgericht und damit im Ergebnis vor das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Erblassers.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/78
Entscheidungstext OGH 28.06.1978 1 Ob 637/78
Veröff: SZ 51/101
- 7 Ob 202/00g
Entscheidungstext OGH 06.12.2000 7 Ob 202/00g
Auch; nur: § 77 Abs 2 JN bestimmt für Erbteilungssachen einen individuellen Gerichtsstand. (T1) Beisatz: Die Individualzuständigkeit des § 77 Abs 2 JN ist eingeschränkt auf die eigentlichen Erbteilungsklagen, deren Rechtsgrund im Erbrecht liegen muss. Dazu zählen auch Klagen zur Durchsetzung einer bereits vereinbarten oder durch Richterspruch verfügten Erbteilung. Für Klagen auf Zahlung des Pflichtteils ist § 77 Abs 2 JN nicht anwendbar. (T2)
- 2 Ob 236/02y
Entscheidungstext OGH 21.11.2002 2 Ob 236/02y
Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Individualzuständigkeit des § 77 Abs 2 JN ist eingeschränkt auf die eigentlichen Erbteilungsklagen, deren Rechtsgrund im Erbrecht liegen muss. Dazu zählen auch Klagen zur Durchsetzung einer bereits vereinbarten oder durch Richterspruch verfügten Erbteilung. (T3)
- 2 Ob 123/07p
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 123/07p
Auch; nur T1
- 2 Nc 2/19w
Entscheidungstext OGH 05.03.2019 2 Nc 2/19w
Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 188/19i
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 188/19i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0046578

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at